



Vermarktung von Farmwild seit 23.11.2010

Überblick über die Möglichkeiten für die Vermarktung von Farmwild (Wild, das in geschlossenen Gehegen gehalten wird) und die daraus sich ergebende jeweilige Tätigkeit für den amtlichen Tierarzt:

1) Der Farmwildhalter verfügt über einen zugelassenen Schlachtbetrieb.

Der Farmwildhalter verfügt über eine EU-Zulassung für die Schlachtung von Farmwild. Voraussetzung dafür sind die Erfüllung hygienerechtlicher Anforderungen an Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie einer entsprechenden Dokumentation der geforderten Eigenkontrollen gemäß VO (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004. Neben der Zulassung durch die Regierung ist auch eine Genehmigung der Schlachtung d. h. Tötung und Entblutung am Herkunftsort durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung erfolgen durch den amtlichen Tierarzt. Die Gesundheitsbescheinigung nach Anhang I Abschnitt IV Kap. X Nr. C der VO (EG) Nr. 854/2004 ist vom amtlichen Tierarzt auszufüllen (Anlage 1). Die Schlacht tieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt erfolgt zeitnah zur Schlachtung.
Stempel: EU-Stempel

2) Der Farmwildhalter verfügt über keinen eigenen zugelassenen Schlachtbetrieb.

Die Schlachtung des Farmwilds (Schlagen aus der Decke, ev. Zerlegung) erfolgt in einem anderen für diese Tätigkeit zugelassenen Schlachtbetrieb (Metzgerei). Nach der Schlachtung können der gekühlte Schlachtkörper bzw. seine Teile dann unter Einhaltung der Kühlkette durch den Gehegewildhalter vermarktet werden. Im Übrigen Vorgehen wie unter Punkt 1) beschrieben.
Werden Tiere lebend angeliefert, benötigen sie eine Bescheinigung nach Anhang I Abschnitt IV Kap. X Nr. A (Anlage 2).

Folgende Möglichkeit und Erleichterung für den Farmwildhalter wurde jetzt neu geschaffen (§ 12 a Tierische LMHV):

Schlacht tieruntersuchung durch kundige Person

Bei Betrieben mit geringem Produktionsvolumen an Schalenwild (weniger als 50 Tiere pro Jahr) kann auf Antrag (nach § 7b Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung) die Schlacht tieruntersuchung durch den Gehegewildhalter selbst durchgeführt werden, wenn er einen Nachweis als „kundige Person“ hat. Der Verband bayer. Landwirtschaftlicher Wildtierhalter führt derzeit entsprechende Schulungen durch.

Die Schlacht tieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt ist dann nur innerhalb von 28 Tagen erforderlich (sonst jeweils im Zusammenhang und zeitnah zur Schlachtung!).

In diesem Fall hat der Gehegewildhalter eine schriftliche Erklärung vorzulegen

- a) nach der vor der Schlachtung oder Tötung keine Verhaltensstörungen zu beobachten waren und kein Verdacht auf schädliche Einwirkungen durch die Umwelt (Umweltkontamination) besteht und
- b) in der



aa) das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sowie
bb) das vorschriftsgemäße Schlachten und das ordnungsgemäße Entbluten
bescheinigt werden.

Bei diesem Vorgehen ist ein spezieller Genusstauglichkeitsstempel erforderlich - runder Stempel mit rechts- und linksseitigem Querbalken. Das Fleisch darf nur im Inland und direkt an Verbraucher oder an Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an Verbraucher abgegeben werden.

Bescheinigungen des Tierhalters

Bescheinigung der Lebensmittelketteninformation des Tierhalters ist immer erforderlich zusätzlich die Erklärung über Datum und Zeitpunkt der Schlachtung sowie über korrektes Schlachten und Entbluten bzw. über mögliche Mängel bei Schlachtung und Entblutung (Anlage 3 Seite 1)
und evtl. Zusatz für kundige Person (Anlage 3 Seite 2)

3) Hausschlachtung

Der Gehegewildhalter führt Hausschlachtungen durch. Dies bedeutet, dass das Fleisch für den eigenen häuslichen Gebrauch verwendet wird. Eine Vermarktung von Fleisch findet also nicht statt. Hierfür ist keine Zulassung erforderlich. Es erfolgt lediglich eine Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt. Eine Kennzeichnung entfällt. Eine Lebenduntersuchung findet nur statt, wenn der Tierhalter auffällige Merkmale feststellt (§ 2 a TierLMHV).

4) Anerkennung freilebendes Wild

Es liegt eine Anerkennung des Gehegewildbestands als „freilebendes Wild“ vor. Hierfür sind einige Anforderungen zu erfüllen: ausreichende Deckungsmöglichkeiten im Gehege, Ernährung des Farmwilds von Mai bis September ausschließlich vom Grasbewuchs im Gehege ohne Zufütterung, keine regelmäßige oder vorsorgliche arzneiliche Behandlung (Entwurmung).

Eine amtliche Untersuchung entfällt.

Wenn vor oder nach dem Erlegen auffällige Merkmale festgestellt worden sind, hat der amtliche Tierarzt die Fleischuntersuchung durchzuführen (§ 2 b TierLMHV).

Verbringen in zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe: Fleischuntersuchung durch amtlichen Tierarzt zwingend!

- Tierkörper ohne Kopf und Eingeweide, wenn keine auffälligen Merkmale beim Aufbrechen, kein Verdacht auf Verhaltensstörungen und kein Verdacht auf Umweltkontaminationen
- Tierkörper mit Kopf und Eingeweide (ausgen. Magen und Darm), wenn o.g. Auffälligkeiten vorliegen

Bescheinigung kundige Person – (Muster Bayer. Jagdverband Anlage 4)